

Satzung

Tennis-Park Jenfeld e.V.

Inhalt

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Verbandsmitgliedschaften

- § 4 Dachverband

C. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beitragswesen

D. Die Organe des Vereins

- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern
- § 13 Wahlen und Beschlussfassung des Vereinsorgane, Protokoll
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand

E. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

- § 16 Beirat
- § 17 Abteilungen
- § 18 Die Vereinsjugend

F. Vereinsleben

- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Datenschutz
- § 21 Satzungsänderung
- § 22 Kassenprüfung und Revision

G. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung und Vermögensanfall
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Park Jenfeld“ (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.
4. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

„Tennis-Park Jenfeld e.V.“

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt folgende Vereinszwecke:

die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten- und Wettkampfsports u. a. in den Sportarten Tennis, Speedminton, Tischtennis, Kegeln und Volleyball sowie des Gesundheitssports.

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- b) Anbieten von Gesundheitskursen und sonstiger Sportkurse,
- c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- d) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften,
- e) Unterstützung der Pflege nationaler und internationaler Begegnungen im Sport,
- f) sportliche Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen.
- g) Teilnahme an Wettkämpfen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Verbandsmitgliedschaften

§ 4 Dachverband

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Tennisverband e.V. an, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitgliedern - das sind die an der Gründung beteiligten Mitglieder, außerdem die aufgrund eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der lebenden Gründungsmitglieder nachträglich in den Kreis der Gründungsmitglieder aufgenommenen zusätzlichen Gründungsmitglieder -,
- aktiven Mitgliedern - das sind ausübende Sportler ab vollendetem 18. Lebensjahr -,
- passiven Mitgliedern - das sind Personen, die keine Sportart im Verein ausüben, außerdem Personengesellschaften und juristische Personen -,
- Jugendmitgliedern - das sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs -,
- Ehrenmitgliedern - das sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind -,
- fördernden Mitgliedern - das sind Personengesellschaften, juristische Personen sowie natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und vereinbarungsgemäß Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen -.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrages eines Bewerbers. Zur Begründung der Mitgliedschaft reicht eine Dokumentation der Aufnahme entsprechend Ziffer 6 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen des TPJ, wonach eine schriftliche Beantragung der Aufnahme entfällt.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem/n gesetzlichen Vertreter/n zu genehmigen.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung bedarf einer Begründung des Vorstandes.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Tod eines Mitglieds.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Zum Zeitpunkt der Beendigung noch bestehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis haben bis zu ihrer Erfüllung Bestand.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand des Vereins.
2. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) wenn das Mitglied gegen die Regelungen des Vereins oder gegen die Regelungen des Hamburger Tennisverbandes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, grob verstößt,
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt,
 - d) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 10 der Satzung in Verzug ist. Der Ausschluß darf in diesem Falle erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluß angedroht wurde.
3. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen.

§ 10 Beitragswesen

1. Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die vom Vorstand beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der bis zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen ist. Der Jahresbeitrag wird direkt an den Verein entrichtet.
3. Der Vorstand ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.

4. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
5. Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist der Vorstand berechtigt, eine Finanz- und Beitragsordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
6. Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflichten befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 12 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

1. Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt sechs Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
3. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
4. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
5. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
6. Alle Organmitglieder erhalten einen Aufwendersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
8. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vorab die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 13 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll

1. Bei Wahlen und Beschlussfassungen der Organe, Gremien und Ausschüsse des Vereins erfolgt die Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und

Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

2. Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, welche die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Kann im Rahmen der Wahlvorgänge eine Organfunktion nicht besetzt werden, so können weitere Wahlvorgänge beschlossen werden. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.

§ 14 Mitgliederversammlung (MV)

A. Grundsätze

1. Die MV des Vereins findet alle 3 Jahre statt.
2. An dieser sind teilnahmeberechtigt:
 - a) der Vorstand des Vereins,
 - b) die Mitglieder,
 - c) die Ehrenmitglieder.

B. Durchführung

1. Die MV wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Die Leitung der MV wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied übernommen.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Frist berechnet sich ab dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieder.
3. Der Einberufung sind die Tagesordnung für die MV und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der MV beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis eine Woche vor der MV bekanntgegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die per Beschluss der MV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsantrag nicht statthaft.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

C. Außerordentliche MV

1. Eine außerordentliche MV findet statt, wenn
 - a) der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von 20% der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
 - c) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

D. Zuständigkeiten und Aufgaben

1. Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Regelmäßig zu behandelnde Punkte der MV sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht
 - d) Arbeits- und Haushaltsplan des Vorstandes für das kommende Jahr
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Erforderliche Neuwahlen bzw. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern.
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins

§ 15 Vorstand

A. Grundsätze

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird aus dem Kreis der Gründungsmitglieder gewählt. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand vertritt den Verein jeweils durch zwei Mitglieder.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können die Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich im Rahmen eines Dienstvertrags durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, sich für die internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung zu geben.

D. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
3. Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins, insbesondere im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich), obliegen ausschließlich dem Vorstand.

E. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 16 Beirat

1. Bei Bedarf kann auf Beschluss des Vorstands ein Beirat zur Unterstützung der Vereinsarbeit gebildet werden. Der Beirat besteht aus kooptierten Mitgliedern kraft Amtes bzw. kraft dieser Satzung und gewählten Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren vom Vorstand gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Aus jeder Abteilung ist ein Mitglied in den Beirat zu wählen. Mitglieder des Beirats kraft Amtes sind die Leiter der Abteilungen.

Der Vorstand kann zusätzlich höchstens zwei Personen zu Beiräten wählen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Diese Personen müssen zuvor ihr Einverständnis für eine mögliche Wahl schriftlich erklärt haben.

Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Dieses muss derselben Abteilung angehören wie das ausgeschiedene Mitglied.

Mitglieder des erweiterten Vorstands können nicht Mitglieder des Beirats sein.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

3. Die Sitzungen des Beirats werden mindestens halbjährlich vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirats, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

4. Der Beirat kann sich eine eigene Ordnung geben, die jedoch der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 17 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann auf Beschluss des Vorstands im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.
2. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.
3. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsleitung gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 18 Die Vereinsjugend

1. Der Vorstand kann die Errichtung einer Vereinsjugend beschließen. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendleiter/-in bzw. der/die Stellvertreter/-in sind Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Vereinsleben

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Ehrenordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf :
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (1) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Satzungsänderung

1. Für eine einfache Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im übrigen gelten für die Beschlussfassung die allgemeinen Grundsätze in dieser Satzung.
2. Für die Änderung der Vereinszwecke ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 22 Kassenprüfung und Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von sechs Jahren.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand – ggf. weiteren Gremien – angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung, mindestens einmal im Geschäftsjahr, der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

4. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen, zu erläutern und an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und diese rechtzeitig zuvor Gelegenheit hatten, in ihren örtlichen Mitgliederversammlungen dazu einen Beschluss für ihre Mitglieder zu fassen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Hamburger Tennisverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese geänderte Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2009 beschlossen (Satzungsänderung zu § 2 Abs. 2 Buchstabe a und zu § 6 Abs. 3).
2. Diese Satzung in geänderter Fassung tritt mit ihrer Registrierung im Vereinsregister in Kraft.